

Statuten des Vereins

Zukunft für Tshumbe**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „**Zukunft für Tshumbe**“.
2. Er hat seinen Sitz in 6353 Going am Wilden Kaiser, Gemeinde Going am Wilden Kaiser, politischer Bezirk Kitzbühel, Österreich. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und schwerpunktmäßig auf das Gebiet der Diözese Tshumbe in der Demokratischen Republik Kongo, zur Unterstützung der dort lebenden Bevölkerung.
3. Der Verein ist unpolitisch.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke sowie Zwecke der Entwicklungshilfe durch gezielte und speziell ausgearbeitete Projekte in Tshumbe/Demokratische Republik Kongo.
2. Ziel der Hilfe ist die Förderung der Bildung, des Gesundheitswesens und der Ernährungssituation der dort lebenden Bevölkerung.
 - a) Die Errichtung und Führung eines Kindergartens für Kleinkinder aus den ärmsten Verhältnissen, um die Bildung und Entwicklung von Beginn an mit den kleinsten Bewohnern zu beginnen.
 - b) Die Errichtung und Führung einer Volksschule (Primarschule), um das Kindergartenprojekt weiter zu führen.
 - c) Die Errichtung und Führung einer Sekundarschule, um die Bildungsprojekte weiter zu führen. In der Sekundarschule werden verschiedene Zweige zur Weiterbildung angeboten. (Pädagogik, Schneidern, Landwirtschaft, Bauarbeiter, Biologie/Chemie..)
 - d) Die Errichtung und Führung eines Landwirtschaftsprojektes, indem Gärten angebaut werden, um der Bevölkerung ausreichende und abwechslungsreiche Nahrung zu bieten, Tiere gehalten werden und ihren Gebrauch für die Bevölkerung nachhaltig zu nutzen.
 - e) Die Errichtung einer Krankenstation für den Kindergarten, die Volksschule und die Sekundarschule, um die Schüler und Schülerinnen medizinisch zu behandeln.

- f) Bei den drei Bildungseinrichtungen werden Kinder mit geistiger- sowie auch körperlicher Behinderung aufgenommen, berücksichtigt und individuell gefördert.
 - g) Vorsorgekampagnen gegen Krankheiten und verschiedene Methoden zur Wasseraufarbeitung werden angestrebt.
 - h) In allen Projekten wird die Zusammenarbeit mit der dort lebenden Bevölkerung angestrebt, durch die Aus- und Weiterbildung der Menschen wird Hilfe zur Selbsthilfe möglich.
3. Das Ziel soll hauptsächlich durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- a) Ausarbeitung von überschaubaren, effektiven Projekten mit heimischen Fachleuten und Kontaktpersonen vor Ort. Bei den jeweiligen Projekten ist auf die Effizienz, Nachhaltigkeit, Durchführbarkeit und korrekte Abwicklung besonderes Augenmerk zu legen.
 - b) Alle getätigten Einnahmen und Ausgaben müssen genau nachvollziehbar und belegbar sein. Dazu werden die Belege vom Kassier aufbewahrt und jährlich ein Rechnungsabschluss durchgeführt und überprüft.
 - c) Eine enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Diözese Tshumbe wird angestrebt, um den dortigen dringendsten Bedürfnissen Vorrang einzuräumen und einen nachhaltigen Erfolg sicherzustellen.
 - d) Alle Mitglieder werden über die laufenden Projekte bei der Mitgliederversammlung oder schriftlich informiert.
 - e) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit um die Sensibilität der österreichischen Bevölkerung für die Probleme in der Demokratischen Republik Kongo, vor allem in Tshumbe zu wecken und damit die Unterstützung für Projekte zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel verwirklicht werden:
 - a) Unterstützungsleistungen für materiell oder persönlich hilfsbedürftige Personen durch Geld – oder Sachzuwendungen bzw. Erbringungen von Dienstleistungen, finanzielle Unterstützung durch Patenschaften.
 - b) Presseaussendungen
 - c) Informationsveranstaltungen
 - d) Errichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - e) Informationsbroschüren, Flyer, Plakate
3. Die erforderlichen materiellen bzw. finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Spenden;
 - b) Übernahme von Patenschaften;

- c) Mitgliedsbeiträge;
- d) Erträge aus Benefizveranstaltungen und anderen unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines;
- e) Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- f) Kapitalerträge.

Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit bei den Projekten aufgefordert. Als Rechnungsjahr gilt das Paten-, Kindergarten- / Schuljahr. (01.September bis 31.August) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung des Vorstands und der Mitglieder.

§ 4 Arten der Mitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** sind Einzelpersonen und verschiedene Organisationen und Firmen, die sich zur Unterstützung der Bevölkerung in Tshumbe bereit erklären und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen
2. **Außerordentliche Mitglieder**, welche durch unregelmäßige Unterstützungen den Verein fördern. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. **Ehrenmitglieder**, die sich zur Unterstützung der Bevölkerung in Tshumbe besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der Mitgliedswerber. Dies können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Freiwillig, durch eine schriftliche oder nachweislich mündliche Erklärung des Mitgliedes.
3. Bei Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft mit Jahresende.
4. Der Austritt kann jederzeit und ohne Frist erfolgen.

5. Durch Ausschluß: Diesen beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von eingebrachten Beiträgen und Leistungen, noch auf das Vereinsvermögen einen Anspruch.
7. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle **ordentlichen** Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht mit Sitz und Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen, sowie Anträge an diese zu stellen. Sie besitzen auch das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen die Ausfolgung der Statuten vom Vorstand.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder werden in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines informiert.
6. In der Generalversammlung wird auch der geprüfte Rechnungsabschluss vorgelegt. Dabei sind die Rechnungsprüfer eingebunden.
7. Alle Mitglieder haben die Pflicht, nach besten Kräften und Interessen den Verein zu unterstützen und die Satzungen des Vereines, sowie die satzungsmäßig zustande gekommenen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Vereines zu befolgen.

§ 9 Organe des Vereines

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

1. Die **Generalversammlung** ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung wird in unregelmäßigen Abständen mindestens alle 3 Jahre abgehalten und vom Vorstand organisiert.
2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
 - Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss der Rechnungsprüfer
 - Beschluss eines gerichtlichen Kuratorsbinnen 4 Wochen statt.
3. Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand, durch den Rechnungsprüfer oder den gerichtlich bestellten Kurator des Vereines mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen (wie z. B. durch schriftliche Einladung, e-Mail, Telefax).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mind. 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse (außer solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung zur Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann/Obfrau des Vereines. Bei deren Verhinderung sein Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert führt das an Jahren älteste Vorstandmitglied den Vorsitz.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Statutenänderung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme des Berichtes vom Obmann oder dessen Beauftragten
2. Förderung der Zusammenarbeit im Verein

3. Beschlussfassung von Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit)
4. Wahl und Enthebung des Vorstandes
5. Wahl und Enthebung des Rechnungsprüfers
6. Entgegennahme und Genehmigung des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
10. Auflösung des Vereines
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Obfrau/Obmann
 - Obfrau/Obmann StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - KassierIn
 - Weitere Vorstandsmitglieder
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied bis 1 Monat vor der Wahl eingebracht werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck einer Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung vom Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand eingeladen wurde und 2/3 von ihnen anwesend sind.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert führt den Vorsitz das älteste Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, dem die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen den Vorsitz.
8. Die Funktion erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Diese tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Sie ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben.
3. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und des Rechnungsabschlusses.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen und ist für diesen rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung des Vereines und ist ebenfalls rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt.
2. Entscheidungen, Verträge, Verpflichtungen und Zusagen des Vereines, die über einen Betrag von € 1000,- hinausgehen sind vom Vorstand zu beschließen.

3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen der Unterschriften des Obmannes oder des Schriftführers.
4. Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und fertigt Schriftstücke (Einladungen, Informationen, Anträge, ...) aus.
6. Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Sollte der Obmann verhindert sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, entscheidet der verbleibende Vorstand gemeinsam.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, außer der Generalversammlung, angehören, dessen Gegenstand die Prüfung ist.
2. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu Berichten.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Es setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
3. Bildung des Schiedsgerichtes:
 1. Ein Streitteil macht ein Mitglied als Schiedsrichter beim Vorstand namhaft.
 2. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen auch ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
 3. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes gehören außer der Generalversammlung keinem Organ an, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

4. Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach Gewährung beiderseitigem Gehör bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Entschieden wird nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der freiwilligen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.